



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gegen Empfangsbekanntnis  
Autobahndirektion Südbayern  
Postfach 20 01 31  
80538 München

Bearbeitet von  
Michael Deindl

Telefon / Fax  
+49 (89) 2176-2726 / -402726

Zimmer  
4113

E-Mail  
Michael.Deindl@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen  
431-43541-A94

Ihre Nachricht vom  
11.08.2014

Unser Geschäftszeichen  
32-4354.1-3-7

München,  
24.11.2014

**A 94 München - Pocking (A 3)  
Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein  
Planänderungen GVS Deutenheim und GVS Krafting - Mimmelheim  
vom 07.03.2014  
Planänderung gemäß § 17d Satz 1 FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG**

### Anlagen

Planunterlagen vom 07.03.2014 (2-fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
beiliegend erhalten Sie folgenden

## **PLANÄNDERUNGSBESCHLUSS**

1. Für die in den beiliegenden Planunterlagen beschriebenen Planänderungen wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.

**Briefanschrift**  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 16/17/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung**  
+49 (89) 2176-0

**Telefax**  
+49 (89) 2176-2914

**E-Mail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de

**Internet**  
www.regierung-oberbayern.de



2. Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein von Bau-km 34+730 bis Bau-km 50+040 vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-43541-3-8, geänderten Fassung gilt als entsprechend geändert.

Dies betrifft im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung der Steigung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Deutenheim auf einer Länge von ca. 150 m und damit verbundene Verlängerung um 24 m (BWV-Nr. 181)
- Änderung der Gemeindeverbindungsstraße Krafting - Mimmelheim durch Verschiebung auf ca. 220 m Länge nach Norden (BWV-Nr. 178)
- Herstellung eines Privatweges der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (BWV-Nr. 181a)
- Änderung der Entwässerungseinrichtungen durch Herstellung zweier Sammelleitungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers von Bau-km 44+010 bis Bau-km 44+550 (BWV-Nr. 173b) und von Bau-km 44+605 bis Bau-km 44+898 (BWV-Nr. 178c)
- Verzicht auf die geplante Verlegung der Gasleitung der Open Grid Europe GmbH mit ersatzweiser Bestandssicherung (BWV-Nr. 177)

Die sich ergebenden Änderungen sind detailliert in den Unterlagen 1 E (mit Anlagen), 3 E (Blatt 6a), 4 E (Blatt 20a und b), 6 E (BWV-Nrn. 171, 172, 172a, 173a, 173b, 176, 176a, 176b, 176c, 176d, 176e, 176f, 177, 178, 178c, 181, 181a, 183, 184, 184a, 184b und 185), 7 E (Blatt 6a) und 8 E (Auszug aus den Gemarkungen Obertaufkirchen und Rattenkirchen) dargestellt, auf die wir hiermit verweisen.

3. Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

| Unterlage Nr. | Bezeichnung   | Maßstab  |
|---------------|---|----------|
| 1 E           | Erläuterungsbericht (mit Anlagen)                       | -        |
| 2.2           | Übersichtslageplan (mit Anlagen, nachrichtlich)         | 1:25.000 |
| 3 E           | Auszug aus dem Lageplan mit Dunkelblaueträgung (Bl. 6a) | 1:2.000  |
| 3 T           | Lageplan (Bl. 6, nachrichtlich)                         | 1:2.000  |

|     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 4 E | Höhenplan GVS Krafting - Mimmelheim (Bl. 20a)  | 1:1.000/100 |
| 4 E | Höhenplan GVS Deutenheim (Bl. 20b)   | 1:1.000/100 |
| 4 T | Höhenplan GVS Krafting - Mimmelheim (Bl. 20, nachrichtlich )                                 | 1:1.000/100 |
| 6 E | Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung                                   | -           |
| 7 E | Auszug aus dem Grunderwerbsplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. 6a)                             | 1:2.000     |
| 7 T | Grunderwerbsplan (Bl. 6, nachrichtlich)  | 1:2.000     |
| 8 E | Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkung Obertaufkirchen mit Dunkelblaeintragung | -           |
| 8 E | Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkung Rattenkirchen mit Dunkelblaeintragung   | -           |

4. Dieser Beschluss ist nach § 17e Abs. 2 Satz FStrG sofort vollziehbar.
5. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen sind nicht angefallen.

### **SACHVERHALT**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, wurde der Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in den Fassungen der 3. Tektur und 4. Tektur vom 28.02.2011 bzw. 14.09.2011 festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

- Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12
- Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-3-8

Die Autobahndirektion Südbayern beantragte mit Schreiben vom 11.08.2014 die Planänderung, deren Umfang sich aus den in Ziffer 3 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Unterlagen ergibt.

Die Gemeinde Obertaufkirchen, die Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, das Landratsamt Mühldorf a. Inn und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim haben als von der Planänderung betroffene Träger öffentlicher Belange zugestimmt. Ferner lagen Zustimmungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer vor.

## GRÜNDE

1. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.
2. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die Autobahndirektion Südbayern hat nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen die Planänderung keine Einwände haben und private Belange nicht berührt sind. Nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines schon festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn es sich bei der konkreten Planänderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben. Dies ist hier der Fall.

Anlass der Planänderung ist es zum einen, die Steigung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) im Bereich der Planfeststellungsgrenze auf einer Länge von ca. 150 m für eine bessere und verkehrssichere Höhenführung der GVS Deutenheim zu verringern. Durch den höhenmäßig festgelegten Anschluss an die GVS Krafting - Mimmelheim (BWV-Nr. 178) kann die Reduzierung der Steigung nur durch eine Verlängerung der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) und dem damit verbundenen, zusätzlichen Grunderwerb erfolgen. Die von dem zusätzlichen Grunderwerb betroffenen Grundstückseigentümer und die Gemeinde Obertaufkirchen haben dieser Änderung zugestimmt.

Die Gemeinde Obertaufkirchen wies zudem darauf hin, dass die Unterhaltungspflicht für die geplanten Entwässerungseinrichtungen in den Unterlagen (BWV-Nrn. 173b, 176e, 176f und 178c) nicht die Anlieger treffe, sondern die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Da aber die neu zu errichtenden Entwässerungseinrichtungen die in diesem Bereich bestehenden Drainageleitungen ersetzen, die der schadlosen Ableitung des auf den angrenzenden privaten Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers dienen, obliegt die Unterhaltung den jeweiligen Grundstückseigentümern. Das Bauwerksverzeichnis ist insofern korrekt.

Dem Wunsch der Gemeinde Obertaufkirchen, den vom Bau des geplanten Privatweges der Bundesrepublik Deutschland südlich der Autobahn (BWV-Nr. 181 a) betroffenen Landwirten eine Zufahrtsmöglichkeit zu ihren Grundstücken über diesen Weg einzuräumen, wird nachgekommen. Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesichert, dass die Nutzung dieses Weges für die anliegenden Grundstückseigentümer zur Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Flächen auf eigene Gefahr möglich ist. Der in diesem Zusammenhang ebenfalls erwünschte Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges südlich der A 94 (BWV-Nr. 171) wurde schon vom Vorhabensträger im Rahmen der 3. Tektur vom 28.02.2011 für den Neubau der A 94 von Dorfen nach Heldenstein zugesagt. Danach erfolgt der Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges südlich der A 94 von ca. Bau-km 43+950 bis ca. Bau-km 44+450 bei Deutenheim mit der Fl. Nr. 1842 der Gemarkung Obertaufkirchen und des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWVZ-Nr. 172) südlich der A 94 bei ca. Bau-km 43+930 mit der Fl. Nr. 1844 der Gemarkung Obertaufkirchen bis zur Kreisstraße Mü 22 entsprechend dem Ausbaustandard des dazwischenliegenden öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 172a) mit einer Kronenbreite von 4,5 m.

Zum anderen wird die GVS Krafting - Mimmelheim (BWV-Nr. 178) südöstlich des Überführungsbauwerks K 44/1 (BWV-Nr. 178a) auf einer Länge von ca. 220 m nach Norden verschoben. Ihre Höhe wird in dem verlegten Bereich geringfügig angepasst. Dies ist erforderlich, damit der obere Bereich der Scheune des Anwesens Peißing 1 auch zukünftig weiter genutzt werden kann. Im Bestand führt die GVS Krafting - Mimmelheim unmittelbar an der Scheune vorbei. Die Scheune ist lage- und höhenmäßig so konzipiert, dass direkt von der GVS zu dem oberen Bereich der Scheune

zugefahren werden kann. In der festgestellten Planung der GVS rückt diese gegenüber dem Bestand ab und liegt ca. 3 m höher. Dadurch könnte der obere Teil der Scheune nicht mehr genutzt werden. Es ergibt sich zudem eine Verbesserung der Verkehrssicherheit der GVS, da der Eigentümer zur Nutzung der Scheune nicht mehr die GVS nutzen muss. Die Gemeinde Rattenkirchen hat der lage- und höhenmäßigen Veränderung der GVS Krafting - Mimmelheim ebenfalls zugestimmt.

Ferner wird die planfestgestellte Zufahrt (BWV-Nr. 181a) zur GVS Deutenheim (BWV-Nr.181) zu einem Privatweg der Bundesrepublik Deutschland, Bundestraßenverwaltung, mit einer Fahrbahnbreite von 3 m auf einer Länge von 600 m ausgebaut und geringfügige Anpassungen am davon berührten benachbarten öffentlichen Wegenetz (BWV-Nrn. 171, 172, 172a) vorgenommen, um die Unterhaltung der dort befindlichen Straßenbestandteile zu gewährleisten.

Zur schadlosen Ableitung des nördlich der Autobahn in bestehenden Drainageleitungen gefassten Oberflächenwassers werden zwei Sammelleitungen (BWV-Nrn. 173b und 178c) hergestellt.

Die Planänderung umfasst auch den Verzicht auf die geplante Verlegung der Gasleitung der Open Grid Europe GmbH, da dies nur unter einem erhöhten technischen und finanziellen Aufwand erfolgen könnte. Die Bestandssicherung wird in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber vorgenommen.

Öffentliche Belange stehen der Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Die Änderung hat ersichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt daher unberührt.

Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen - Heldenstein.

Die Planänderungen haben gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 auch keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge. Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden. Die Planänderungen erfolgen teilweise auf

Flächen angelegt werden, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. und 4. Tektur vom 28.02.2011 bzw. 14.09.2011 als dauerhafter Grunderwerb bzw. als Arbeitsstreifen für den Bau der Autobahn vorgesehen waren.

Durch die Planänderung ergeben sich unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch zusätzliche kleinflächige Überbauung von amtlich kartierten Feuchtbiotopflächen (Uferböschung eines Weihers, Feuchtgrünland, Kagenbach mit Ufergehölzen sowie Röhricht- und Hochstaudensäumen) und von Straßenbegleitgehölzen und zusätzlicher Versiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen. Zudem erfolgen Anpassungen der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen G 1, G 4 und G 5 (landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen, Verschnittflächen und rückzubauenden Straßenflächen bzw. von querenden Straßen).

Durch diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen entsteht ein zusätzlicher Kompensationsflächenbedarf von 0,17 ha. Der im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt von gerundet 50,78 ha (Unterlage 12.1 T, Tab. 3, Buchstaben A, B und D) einschließlich eines weiteren Ausgleichsflächenbedarfs aufgrund der 5. Planänderung vom 14.03.2014 (0,13 ha) erhöht sich damit unter Berücksichtigung der vorliegenden Planänderung auf insgesamt 51,08 ha.

Dem stehen gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 51,0 ha (Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber. Mit Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-A3-12, zur Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen in der Fassung der 4. Planänderung vom 30.04.2014 werden zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt in einem Umfang von 0,37 ha vorgesehen. Durch diese Ausgleichsmaßnahmen kann das entstandene Defizit in Summe ausgeglichen werden. Zusätzliche naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind daher im Rahmen der gegenständlichen Planänderung nicht erforderlich. Das Landratsamt Mühldorf, untere Naturschutzbehörde, hat den Planänderungen zugestimmt.

Hinsichtlich der geplanten Entwässerung des anfallenden Straßenwassers der GVS Deutenheim (BWV-Nr. 181) und der GVS Krafting - Mimmelheim (BWV-Nr. 178) ergibt sich keine Änderung gegenüber der Planfeststellung. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat der Planänderung zugestimmt.

Private Belange stehen der Änderung des Plans ebenfalls nicht entgegen. Für die geringfügigen Planänderungen werden Flächen Dritter zusätzlich beansprucht. Hiervon betroffen sind die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 795, 796, 1842, 1843, 1844, 1847, 1871, 1872, 1873, 1874 der Gemarkung Obertaufkirchen und die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 2000 und 2017 der Gemarkung Rattenkirchen. Die geplanten Änderungen der dauerhaften und vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen sind in der Unterlage 1 E, Ziff. 3.2, S. 8 ff., und den Grunderwerbsunterlagen (7 E und 8 E) ausführlich dargestellt, auf die wir hiermit verweisen. Die von den Planänderungen betroffenen Grundstückseigentümer haben der Planänderung zugestimmt. Für die betroffenen Flächen wurden Bauerlaubnisse erteilt, die den Antragsunterlagen beigelegt sind.

Der von Privaten erhobene Forderung, die bestehende Entwässerungsleitung mit ihrer Einleitungsstelle in den Kagnbach nicht zurückzubauen, wird durch den Vorhabensträger nachgekommen. Für die neu zu verlegende Entwässerungsleitung (BWV-Nr. 176f) wird eine neue, von der bestehenden Entwässerungsleitung unabhängige Einleitungsstelle geschaffen. Zudem wird auch die im Bereich eines landwirtschaftlichen Anwesens befindliche Teilstrecke der bestehenden GVS Krafting - Mimmelheim nicht völlig zurückgebaut (BWV-Nr. 178), um als Rangierfläche erhalten zu bleiben. Bei der vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahme S4E handelt es sich um zeitweise Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten für die Entwässerungsleitung zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Daher sind keine Gehölzpflanzungen vorgesehen. Der Vorhabensträger hat ferner zugesagt, den Einbau und konkreten Verlauf der privaten Wasserleitung (BWV-Nr. 183) im Bereich des Hofanwesens mit dem Grundeigentümer abzustimmen. Die östlich der privaten Sammelleitung (BWV-Nr. 178c) verlaufenden Drainageleitungen werden bei Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen ebenfalls abgefangen und ordnungsgemäß abgeführt. Der Vorhabensträger hat im Verfahren auch zugesichert, dass die Nutzung seines Privatweges (BWV-Nr. 181 a) für an-



liegende Grundstückseigentümer zur Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlichen Flächen auf eigene Gefahr möglich ist. Entschädigungsrechtliche Vereinbarungen sind im Übrigen nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Sonstige erhebliche Rechtsbeeinträchtigungen anderer öffentlicher oder privater Belange sind nicht ersichtlich.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, nach Struktur und Inhalt werden durch die geringfügige Planänderung in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die Maßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Diese Änderungen führen nicht zu einem völlig anders gearteten Vorhaben.

Die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ist bei dieser Sachlage nicht erforderlich. Wir machen deshalb von unserem Ermessensspielraum Gebrauch und verzichten darauf.

3. Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 (BGBl I 2004, S. Beilage zum FStrAbG) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planänderungsbeschluss hat daher gemäß §17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.
4. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststel-

lungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Deindl  
Oberregierungsrat

II. In Kopie

SGLin 32

III. SG 31.1

Nach Auslauf mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. In Ausfertigung

Gemeinde Obertaufkirchen  
Am Sportplatz 5  
84419 Obertaufkirchen

zum Schreiben vom 10.07.2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein  
Schulstr. 5a  
84431 Heldenstein

zum Schreiben vom 18.07.2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Landratsamt Mühldorf a. Inn  
Postfach 1474  
84446 Mühldorf a. Inn

zum Schreiben vom 20.06.2014, Az. 42-610-3/1-2.3-PÄ2, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim  
Königstraße 19  
83022 Rosenheim

zum Schreiben vom 01.08.2014, Az. 2-4354-BAB94-5547/2014, mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

Rechtsanwälte  
Schönfelder Ziegler Lehnert  
Friedastraße 22  
81479 München

zum Schreiben vom 09.07.2014, Az. 92-06 L/mm.

V. zum Akt.

E: Michael Deindl, 24.11.2014,  
32, Zi. 4113, Tel. 2726

